

ZH_HANDELSGERICHT HG180151 vom 7. Mai 2019

Zh Handelsgericht, 2019-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG180151

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG180151 du 7 mai 2019

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG180151 del 7 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

A._____,

E. 1.2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich MWST zulasten der Beklagten." Das Handelsgericht zieht in Erwägung: 1. Am 7. August 2018 (Datum Poststempel) reichten die Kläger hierorts die Klage samt Beilagen ein (act. 1; act. 2/1-3). Mit Verfügung vom 13. August 2018 wurde den Klägern Frist angesetzt, einen Kostenvorschuss von CHF 11'000.– zu leisten sowie die Parteibezeichnungen zu ergänzen und die erforderlichen Vollmachten einzureichen (act. 3). Nachdem die Kläger innert Frist den Kostenvorschuss geleistet und die verlangten Verbesserungen vorgenommen hatten, wurde der Beklagten Frist zur Einreichung der Klageantwort angesetzt, welche am

E. 2

B._____,

E. 3

C._____,

E. 4

D._____,

E. 5

E._____,

E. 6

F._____,

E. 6.1

Verstösst ein Beschluss der Generalversammlung gegen das Gesetz oder die Statuten, kann er gemäss Art. 891 OR von jedem Genossenschafter aufgehoben werden. Davon erfasst sind unter anderem Beschlüsse, welche nicht durch das statutengemässe Organ, nicht in der in den Statuten vorgesehenen Form oder unter Verletzung der Vorschriften über die Beschlussfassung gefasst worden sind. Zudem muss der Kläger ein Rechtsschutzinteresse dartun, sei es, dass der angefochtene Beschluss Auswirkungen auf seine Rechte hat, sei es, dass die Interessen der Genossenschaft durch die Anfechtung gewahrt werden (BSK OR II-MOLL, 5. Auflage, Basel 2016, Art. 891 N 15). Die Beantwortung der Frage, ob ein Beschluss nichtig oder bloss anfechtbar ist, bereitet häufig erhebliche Schwierigkeiten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Beschlüsse, welche unter Verletzung der Statuten oder zwingender, aber lediglich privater Interessen bezweckender

Vorschriften gefasst werden, lediglich anfechtbar. Nichtigkeit liege demgegenüber vor, wenn der Beschluss unter Verletzung zwingender Bestimmungen über die Beschlussfassung zustande komme (BGE 80 II 271 E 1a; BGE 93 II 30 E. 3f; CHK-MÜLLER/FORNITO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 891 OR N 11).

E. 6.2

Neben der Verwaltung ist jeder Genossenschafter zur Anfechtung berechtigt, auch derjenige, welcher nicht an der Generalversammlung teilgenommen hat.

- 7 - Gemäss Art. 891 Abs. 2 OR erlischt das Anfechtungsrecht, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung angehoben wird.

E. 7

G. _____,

E. 7.1

An der Generalversammlung vom 12. Juni 2018 wurde eine Änderung der Quorumsvorschrift in Art. 6.3 der Statuten der Beklagten beschlossen (act. 16/7). Besagter Artikel lautete in der Fassung vor dem Beschluss wie folgt (act. 2/1 S. 9): " 6.3 Die Art. 1.3 bis 1.7, 6.3, 6.4 und 6.6 können durch einen Beschluss abgeändert oder aufgehoben werden, dem 4/5 aller Mitglieder zustimmen." Am 12. Juni 2018 beschloss die Generalversammlung der Beklagten, die genannte Quorumsvorschrift abzuändern und neu unter Art. 6.1 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut zu führen (act. 16/7 S. 4 ff.): " 6.1 Abs. 2 Eine Abänderung oder Aufhebung von Art. 1.3 bis 1.7, Art. 6.4 und Art. 6.6 erfordern eine Mehrheit von 4/5 aller abgegebenen Stimmen."

E. 7.2

Die Kläger führen aus, an der Generalversammlung vom 12. Juni 2018 hätte nur eine kleine Minderheit von etwa 130 der insgesamt über 4000 Mitglieder der Beklagten teilgenommen. Somit sei die Änderung der Quorumsvorschrift nicht wie in Art. 6.3 der Statuten vorgesehen von 4/5 sämtlicher Genossenschafterinnen und Genossenschafter gefasst worden, weshalb der Beschluss gegen die Statuten der Beklagten verstosse und aufzuheben sei (act. 1 Rz 8 ff.). Diese Sachdarstellung der Kläger wird von der Beklagten anerkannt. Am 10. April 2019 stellte nunmehr auch die Beklagte den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses gemäss Traktandum 6 der Generalversammlung der Beklagten vom 12. Juni 2018 (vgl. Prot. S. 17). Dies vor dem Hintergrund, dass die Anerkennung einer genossenschaftsrechtlichen Anfechtungsklage nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht zulässig ist und ein fehlerhafter Beschluss nur durch Urteil, nicht aber durch gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich aufgehoben werden kann (BGE 80 I 385 E. 4; vgl. auch BGE 122 III 279; BSK OR II-MOLL, a.a.O., Art. 891 N 28).

- 8 - Aus den Akten – insbesondere dem Protokoll der Generalversammlung vom

E. 8

H. _____,

E. 9

I. _____,

E. 10

J. _____,

E. 11

K._____, Kläger 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. K._____
gegen Genossenschaft L._____,

- 2 - Beklagte vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____
betreffend Anfechtung
Generalversammlungsbeschluss

- 3 - Rechtsbegehren: (act. 1) " 1.1. Es sei der statutenwidrige Beschluss gemäss
Traktandum 6 der L._____
Generalversammlung vom 12. Juni 2018, betreffend die
Neuregelung der Quorumsvorschriften in Art. 6.3 der Statuten, aufzuheben.

E. 12

Juni 2018 (act. 16/7) – geht hervor, dass an der Generalversammlung nur 123
Stimmberechtigte der Beklagten teilnahmen und der streitgegenständliche Be-
schluss mit 106 Ja- zu 9 Nein-Stimmen gefasst wurde. Mit Blick auf die gesamt-
haft über 4'000 Mitglieder der Beklagten (act. 1 Rz 8; act. 15 Rz ; act. 16/1 S. 4) ist offensichtlich, dass das
Quorum von 4/5 aller Genossenschafter bei der Ände-
rung von Art. 6.3 der Statuten der
Beklagten nicht eingehalten wurde. Damit wur-
de der Beschluss unter Verletzung der
Statuten der Beklagten gefasst. Der Be-
schluss hat zudem klarerweise Einfluss auf die
Rechte der Kläger, weshalb ihr Rechtsschutzinteresse gewahrt ist. Auch wurde die
Anfechtungsklage innert der zweimonatigen Verwirkungsfrist gemäss Art. 891 Abs. 2 OR,
nämlich am 7. August 2018, erhoben. Den übereinstimmenden Anträgen der Parteien ist da-
her stattzugeben und der Beschluss gemäss Traktandum 6 der Generalver-
sammlung der
Beklagten vom 12. Juni 2018 aufzuheben. 8. Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich
nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG)
und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen
Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Bei der Anfechtungsklage richtet sich der
Streitwert nach dem Gesamtinteresse der beklagten Gesellschaft (BGE 92 II 243 E. 1b).
Dieses wurde vom hiesigen Gericht mit Verfügung vom 13. August 2018 und Beschluss
vom 31. Januar 2019 (einstweilen) mit CHF 100'000.– beziffert (act. 3; act. 33 S. 5), wobei
die Kläger den vom Gericht angenommenen Streitwert als durchaus realis-
tisch bezeichneten (act. 6). Es ist daher vorliegend von einem Streitwert von CHF 100'000.–
auszugehen. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG ist – unter Berücksichtigung
des Zeitaufwands des Gerichts sowie des Äquivalenzprinzips – die Gerichtsgebühr auf CHF
4'000.– festzusetzen und gemäss Ziffer 6 der Parteivereinbarung vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.